

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 147 „Wagenhubergelände“

16.12.2025 11:31

Bebauungsplan Nr. 147 „Wagenhubergelände“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung:

- nördlich der Schleswig-Holstein-Straße
- östlich der Norderstedter Straße
- südlich der Rhener Kehre

im Ortsteil Rhen

Die Gemeindevorvertretung hat in der Sitzung 20/2023-2028 am 25.11.2025 den Bebauungsplan Nr. 147 „Wagenhubergelände“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Externe Ausgleichsmaßnahme:

Als Ausgleich für die Waldumwandlung sind auf dem Grundstück der Gemarkung Henstedt, Flur 8, Flurstück 120 auf einer Fläche von 26.000 m² Ersatzaufforstungsmaßnahmen durchzuführen.

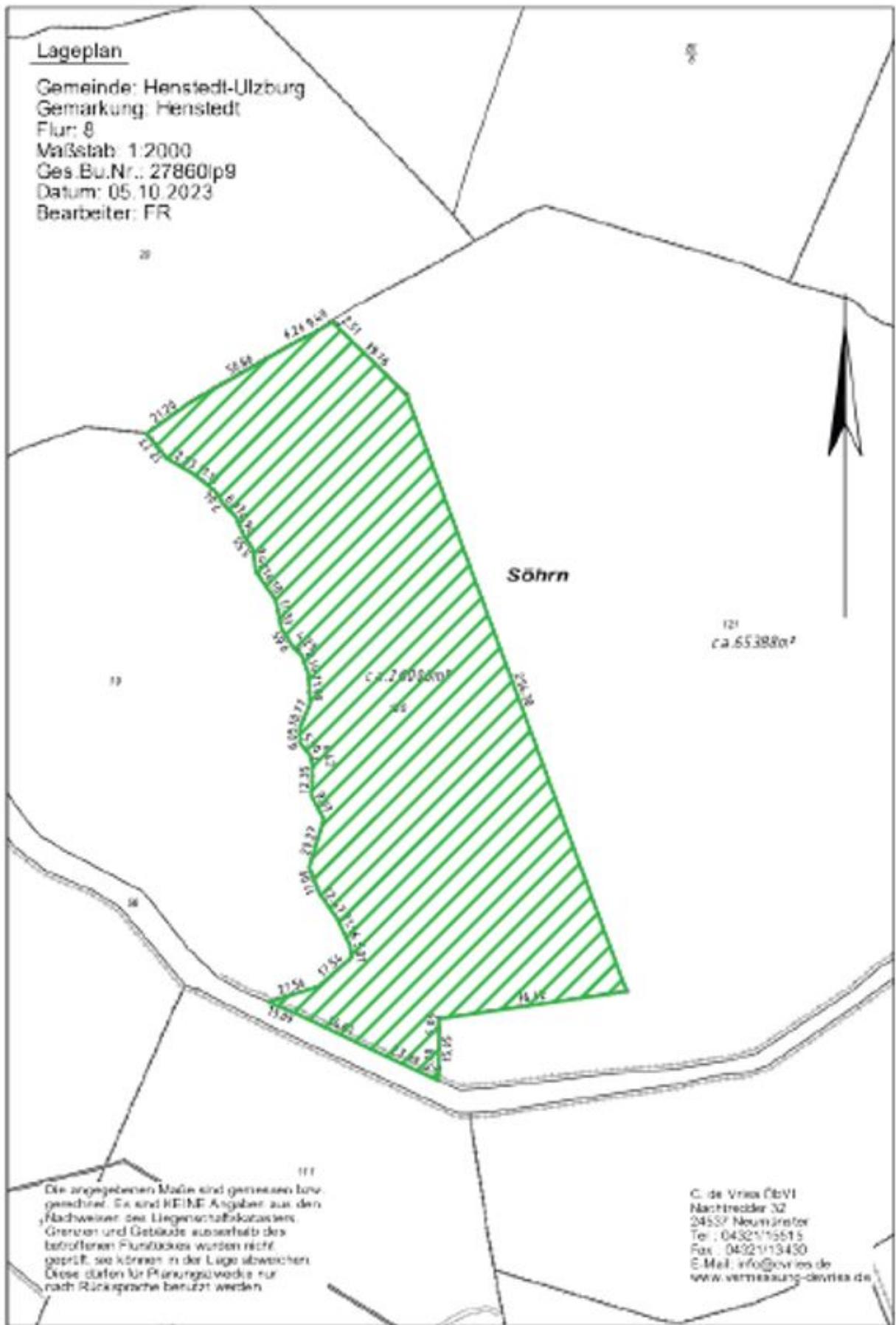


Abb.: Fläche für Ersatzaufforstung

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Bekanntmachungstags (20.12.2025) in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der

Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden alle Planunterlagen samt der dazugehörigen Gutachten auf der Gemeindehomepage unter der [Bauleitplanung](#) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.